

1961	Ausgegeben zu Bonn am 18. April 1961	Nr. 25
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 61	<b>Gesetz zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2330-1 und 2.</i>	425
12. 4. 61	<b>Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung</b> .....	429
13. 4. 61	<b>Volkszählungsgesetz 1961</b> .....	437

In Teil II Nr. 16, ausgegeben am 15. April 1961, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. — Sechszwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Wälzlagerstahl usw. — 1. Halbjahr 1961). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß (Erstreckung auf Gebiete der Französischen Gemeinschaft). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Inkrafttreten für Chile).

In Teil II Nr. 17, ausgegeben am 17. April 1961, sind veröffentlicht: Haushaltsgesetz 1961. — Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1957 über Rüstungskontrollmaßnahmen der Westeuropäischen Union. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung des Güterverkehrs der Eisenbahnstrecke Emmerich-Zevenaar im Bahnhof Emmerich.

## Gesetz zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften<sup>1)</sup>

Vom 12. April 1961

### Inhaltsübersicht

Artikel I:	Änderung des Grundsteuergesetzes
Artikel II:	Änderung der Grundsteuer-Durchführungsverordnung
Artikel III:	Änderung des Ersten Wohnungsbaugesetzes
Artikel IV:	Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes
Artikel V:	Übergangsvorschriften für das Rumpfrechnungsjahr 1960
Artikel VI:	Anpassung sonstiger Bestimmungen
Artikel VII:	Anwendung der Artikel I bis VI
Artikel VIII:	Anwendung im Saarland
Artikel IX:	Anwendung im Land Berlin
Artikel X:	Inkrafttreten

<sup>1)</sup> Ändert Bundesgesetzbl. III 2330-1 und 2.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel I

##### **Änderung des Grundsteuergesetzes**

Das Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 519) und des § 172 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hauptveranlagung gilt von dem Kalenderjahr an, das zwei Jahre nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt beginnt.“

2. § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fortschreibungsveranlagung gilt von dem Kalenderjahr an, das mit dem Fortschreibungszeitpunkt beginnt.“

3. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Nachveranlagung gilt von dem Kalenderjahr an, das mit dem Nachfeststellungszeitpunkt beginnt.“

4. In § 16 Abs. 2 sind die Worte „bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahrs“ zu ersetzen durch die Worte „bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem die Verbindung erfolgt.“

5. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Rechnungsjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

6. In § 22

a) werden in Absatz 1 Ziff. 1 und in Absatz 2 Ziff. 2 jeweils die Worte „15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar“ ersetzt durch die Worte „15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November“,

b) werden in Absatz 3 Ziff. 1 die Worte „15. November“ durch die Worte „15. August“ und die Worte „zehn Deutsche Mark“ durch die Worte „zwanzig Deutsche Mark“ ersetzt,

c) werden in Absatz 3 Ziff. 2 die Worte „15. Mai und 15. November“ durch die Worte „15. Februar und 15. August“ und die Worte „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Worte „vierzig Deutsche Mark“ ersetzt,

d) wird dem Absatz 3 folgender letzter Satz angefügt:

„Die Gemeinden können bestimmen, daß an Stelle des Betrags von vierzig Deutsche Mark der Betrag von zwanzig Deutsche Mark und an Stelle des Betrags von zwanzig Deutsche Mark der Betrag von zehn Deutsche Mark tritt.“

7. In § 30 Abs. 2 wird das Wort „Rechnungsjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

8. § 33 Abs. 4 wird aufgehoben.

#### Artikel II

##### **Änderung der Grundsteuer-Durchführungsverordnung**

§ 27 Abs. 2 und §§ 58 bis 60 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 29. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 79) treten außer Kraft; die Steuermeßbeträge sind entsprechend neu zu veranlagern.

#### Artikel III

##### **Änderung des Ersten Wohnungsbaugesetzes<sup>2)</sup>**

Das Erste Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) und des § 124 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Rechnungsjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

2. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Endet der Zeitraum von zehn Jahren für die Grundsteuervergünstigung mit dem 31. März eines Jahres, so gilt folgendes:

1. Auf den 1. Januar des Jahres, in dem die Vergünstigung ausläuft, wird ein Steuermeßbetrag festgesetzt, der sich zusammensetzt

a) aus einem Viertel des nach § 7 festgesetzten Steuermeßbetrages und

b) aus drei Vierteln des Steuermeßbetrages, der sich nach dem Auslaufen der Vergünstigung ergibt.

2. Auf den 1. Januar des folgenden Jahres wird der Steuermeßbetrag festgesetzt, der sich nach dem Auslaufen der Vergünstigung ergibt.“

3. Hinter § 9 wird der folgende § 9a eingefügt:

##### **„§ 9a**

##### **Auskunft über die Grundsteuervergünstigung**

Das Finanzamt hat dem Mieter von Wohnraum auf dessen Verlangen Auskunft zu erteilen, ob und für welchen Zeitraum eine Grundsteuervergünstigung nach §§ 7 oder 8 oder nach den in § 11 bezeichneten Vorschriften gewährt wird oder gewährt worden ist; dem Mieter ist auch Auskunft darüber zu erteilen, von wann ab auf eine solche Vergünstigung verzichtet worden ist.“

4. Dem § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Endet der Zeitraum von zehn Jahren für die Grundsteuerbefreiung mit dem 31. März eines Jahres, so gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.“

<sup>2)</sup> Bundesgesetzbl. III 2330-1

#### Artikel IV

##### Anderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes<sup>3)</sup>

Das Zweite Wohnungsbaugesetz vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) wird wie folgt geändert:

1. In § 92 Abs. 4 erhält der Satz 1 folgende Fassung:  
„Treten nachträglich Änderungen des nicht begünstigten Teiles des Grundstücks ein, die zu einer Fortschreibung des Einheitswerts führen, so ist der Steuermeßbetrag mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an neu zu veranlagern, das mit dem Fortschreibungszeitpunkt beginnt.“
2. In § 94 Abs. 1 werden die Worte „1. April“ durch die Worte „1. Januar“ ersetzt.
3. In § 94 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Rechnungsjahrs“ ersetzt durch das Wort „Kalenderjahrs“.
4. Dem § 94 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Endet der Zeitraum von zehn Jahren für die Grundsteuervergünstigung mit dem 31. März eines Jahres, so gilt folgendes:

1. Auf den 1. Januar des Jahres, in dem die Vergünstigung ausläuft, wird ein Steuermeßbetrag festgesetzt, der sich zusammensetzt
  - a) aus einem Viertel des nach § 92 festgesetzten Steuermeßbetrages und
  - b) aus drei Vierteln des Steuermeßbetrages, der sich nach dem Auslaufen der Vergünstigung ergibt.
2. Auf den 1. Januar des folgenden Jahres wird der Steuermeßbetrag festgesetzt, der sich nach dem Auslaufen der Vergünstigung ergibt.“

5. Hinter § 94 wird folgender § 94a angefügt:

##### „§ 94a

##### Auskunft über die Grundsteuervergünstigung

Das Finanzamt hat dem Mieter von Wohnraum auf dessen Verlangen Auskunft zu erteilen, ob und für welchen Zeitraum eine Grundsteuervergünstigung nach den §§ 92 bis 94 gewährt wird oder gewährt worden ist; dem Mieter ist auch Auskunft darüber zu erteilen, von wann ab auf eine solche Vergünstigung verzichtet worden ist.“

6. In § 110 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „1. April“ durch die Worte „1. Januar“ ersetzt.
7. Dem § 110 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Die Anträge nach den Absätzen 1 und 3 können nur bis zum 31. Dezember 1961 gestellt werden; diese Frist ist eine Ausschußfrist.“

#### Artikel V

##### Übergangsvorschriften für das Rumpfrechnungsjahr 1960

(1) Die Grundsteuer wird auf der Grundlage der für den 1. Januar 1960 maßgebenden Steuermeß-

beträge nur für die Zeit vom 1. April 1960 bis zum 31. Dezember 1960 (Rumpfrechnungsjahr 1960) erhoben. Die Grundsteuer für das Rumpfrechnungsjahr 1960 beträgt drei Viertel der Steuerschuld, die für das volle Rechnungsjahr festzusetzen wäre.

(2) Für die Fälligkeit der Grundsteuer im Rumpfrechnungsjahr 1960 gilt § 22 des Grundsteuergesetzes in der bisherigen Fassung mit folgender Maßgabe:

1. In den Fällen des § 22 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 ist je ein Drittel des für das Rumpfrechnungsjahr 1960 festgesetzten Betrags am 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
2. In den Fällen des § 22 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 1 ist je ein Neuntel des für das Rumpfrechnungsjahr 1960 festgesetzten Betrags am 15. eines jeden Monats zu entrichten.
3. In den Fällen des § 22 Abs. 3 tritt an die Stelle des Jahresbetrags der für das Rumpfrechnungsjahr 1960 festgesetzte Betrag.

#### Artikel VI

##### Anpassung sonstiger Bestimmungen

Bestimmungen in Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen auf dem Gebiet der Grundsteuer, die von einem am 1. April beginnenden und am 31. März schließenden Rechnungsjahr ausgehen, sind für das Rumpfrechnungsjahr 1960 unter Beachtung des Artikels V, ab 1. Januar 1961 im Sinne eines mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Rechnungsjahrs anzuwenden.

#### Artikel VII

##### Anwendung der Artikel I bis VI

(1) Es sind anzuwenden

1. die Vorschriften des Artikels I, des Artikels III Nr. 1, 2 und 4 und des Artikels IV Nr. 1 bis 4 und 6, 7 mit Wirkung von dem am 1. Januar 1961 beginnenden Rechnungsjahr an;
2. Artikel II mit Wirkung von dem am 1. Januar 1962 beginnenden Rechnungsjahr an;
3. Artikel V für das am 1. April 1960 beginnende Rumpfrechnungsjahr 1960;
4. Artikel VI nach Maßgabe der Nummern 1 und 3.

(2) Absatz 1 gilt im Land Baden-Württemberg mit folgenden Maßgaben:

1. Erhebungszeitraum der Grundsteuer ist ab 1. Januar 1961 das Kalenderjahr; die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Vorschriften sind mit Wirkung von diesem Zeitpunkt ab anzuwenden. Die Grundsteuer wird auf der Grundlage der für den 1. Januar 1960 maßgebenden Steuermeßbeträge nur für die

<sup>3)</sup> Bundesgesetzbl. III 2330-2

Zeit vom 1. April 1960 bis zum 31. Dezember 1960 erhoben; Artikel V gilt entsprechend.

2. die Grundsteuer wird für das Kalenderjahr 1961 nach dem Hebesatz erhoben, der für das Rechnungsjahr 1961 festgesetzt ist.

#### Artikel VIII

##### Anwendung im Saarland

Artikel II, soweit er die §§ 58 bis 60 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung aufhebt, und die Artikel III bis V dieses Gesetzes gelten nicht im Saarland.

#### Artikel IX

##### Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von Artikel I Nr. 8 nach Maßgabe des § 12 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel X

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. April 1961

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen  
Dr. Wuermeling

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

**Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung  
nach der Reichsabgabenordnung (AOVKG)**

Vom 12. April 1961

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT	§		§
Geltungsbereich	1	Unrichtige Sachbehandlung, Berichtigung von Kostenansätzen	11
ZWEITER ABSCHNITT		Anwendung der Reichsabgabenordnung	12
<b>Gebühren</b>			
Fünftes		FÜNFTER ABSCHNITT	
Gebührenarten	2	<b>Schlußvorschriften</b>	
Pfändungsgebühr	3	Aenderung der Reichsabgabenordnung und anderer Vorschriften	13
Wegnahmegebühr	4	Verweisungen	14
Verwertungsgebühr	5	Geltung im Land Berlin	15
Mehrheit von Schuldnern	6	Inkrafttreten	16
Abrundung	7		
DRITTER ABSCHNITT		<b>Anlagen</b>	Anlage
<b>Auslagen, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen</b>		Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1	1
Auslagen	8	Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	2
Reisekosten und Aufwandsentschädigungen	9	Verwertungsgebühren für die Versteigerung und andere Verwertung von Gegenständen nach § 5 Abs. 1	3
<b>VIERTER ABSCHNITT</b>			
<b>Allgemeine Vorschriften</b>			
Fälligkeit	10		

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Für die Zwangsvollstreckung nach den §§ 325 bis 381 und 459 der Reichsabgabenordnung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach diesem Gesetz erhoben.

(2) Dieses Gesetz gilt auch dann, wenn die Zwangsvollstreckung durch eine Person ausgeführt wird, die nicht im Bundes- oder Landesdienst steht.

(3) Auf Zwangsvollstreckungshandlungen der Gerichte oder der Gerichtsvollzieher ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

ZWEITER ABSCHNITT

**Gebühren**

§ 2

**Gebührenarten**

Im Zwangsvollstreckungsverfahren werden Pfändungsgebühren (§ 3), Wegnahmegebühren (§ 4) und Verwertungsgebühren (§ 5) erhoben.

§ 3

**Pfändungsgebühr**

(1) Die Pfändungsgebühr wird erhoben

1. für die Pfändung von beweglichen Sachen, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, und von Postspareinlagen;
2. für die Pfändung von Forderungen, die nicht unter Nummer 1 fallen, und von anderen Vermögensrechten.

(2) Die Gebührenschuld entsteht:

1. sobald der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat;
2. mit der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet werden soll.

(3) Die Gebühr bemißt sich nach der Summe der zu vollstreckenden Beträge. Die durch die Pfändung entstehenden Kosten sind nicht mitzurechnen. Bei der Vollziehung eines Arrestes bemißt sich die Pfändungsgebühr nach der Hinterlegungssumme (§ 378 Abs. 1 Satz 3 der Reichsabgabenordnung).

(4) Die Höhe der Gebühr ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 aus den diesem Gesetz als Anlagen 1 und 2 beigefügten Tabellen.

(5) Die halbe Gebühr wird erhoben, wenn

1. ein Pfändungsversuch erfolglos geblieben ist, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden;
2. die Pfändung in den Fällen des § 343 Satz 3 der Reichsabgabenordnung, des § 812 der Zivilprozeßordnung und des § 19 der Verordnungsüber Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) in der Fassung des Artikels 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1070) unterbleibt.

(6) Wird die Pfändung abgewendet (§ 345 der Reichsabgabenordnung), so wird die volle Gebühr erhoben, wenn an den Vollziehungsbeamten gezahlt wird, nachdem dieser sich an Ort und Stelle begeben hat. Wird an den Vollziehungsbeamten gezahlt, bevor dieser sich an Ort und Stelle begeben hat, oder wird die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung an den Vollziehungsbeamten abgewendet, so wird keine Gebühr erhoben.

(7) Werden wegen desselben Anspruchs mehrere Forderungen, die nicht unter Absatz 1 Nr. 1 fallen, oder andere Vermögensrechte gepfändet, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

#### § 4

##### Wegnahmegebühr

(1) Die Wegnahmegebühr wird für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich Urkunden in den Fällen der §§ 362, 365, 368, 371, 375, 376 und 459 der Reichsabgabenordnung erhoben. Dies gilt auch dann, wenn der Vollstreckungsschuldner an den zur Vollstreckung erschienenen Vollziehungsbeamten freiwillig leistet.

(2) § 3 Abs. 2 Nr. 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Gebühr beträgt sechs Deutsche Mark.

(4) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Sachen nicht aufzufinden, so wird für den Wegnahmeversuch nur die halbe Gebühr erhoben.

#### § 5

##### Verwertungsgebühr

(1) Die Verwertungsgebühr wird für die Versteigerung und andere Verwertung von Gegenständen erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Vollziehungsbeamte oder ein anderer Beauftragter Schritte zur Ausführung des Verwertungsauftrages unternommen hat.

(3) Die Gebühr bemißt sich nach dem Erlös. Übersteigt der Erlös die Summe der zu vollstreckenden Beträge, so ist diese maßgebend. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der diesem Gesetz als Anlage 3 beigefügten Tabelle.

(4) Wird die Verwertung abgewendet (§ 351 Satz 1 Halbsatz 2 der Reichsabgabenordnung), so ist § 3 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden; im Falle des § 3 Abs. 6 Satz 1 wird jedoch nur ein Viertel der vollen Gebühr, höchstens 60 Deutsche Mark, erhoben. Dabei bemißt sich die Gebühr nach dem Betrag, der bei einer Verwertung der Gegenstände voraussichtlich als Erlös zu erzielen wäre (Schätzwert). Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

#### § 6

##### Mehrheit von Schuldnern

(1) Wird gegen Eheleute als Gesamtschuldner bei derselben Gelegenheit vollstreckt, so werden Pfändungs-, Wegnahme- und Verwertungsgebühren nur einmal erhoben. Das gleiche gilt, wenn gegen Eltern und Kinder, für die den Eltern Kinderfreibeträge nach dem Einkommensteuerrecht zustehen, als Gesamtschuldner bei derselben Gelegenheit vollstreckt wird. Die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Personen schulden die Gebühren als Gesamtschuldner. Wird die Zwangsvollstreckung nach § 7 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes beschränkt, so ermäßigen sich die bis dahin entstandenen Gebühren entsprechend.

(2) Wird in anderen Fällen gegen mehrere Schuldner vollstreckt, so sind die Gebühren, auch wenn der Vollziehungsbeamte bei derselben Gelegenheit mehrere Vollstreckungshandlungen vornimmt, von jedem Vollstreckungsschuldner zu erheben.

#### § 7

##### Abrundung

Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühr Pfennigbeträge, so sind sie auf einen durch fünf teilbaren Betrag abzurunden.

#### DRITTER ABSCHNITT

##### Auslagen, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen

#### § 8

##### Auslagen

(1) Als Auslagen werden erhoben

1. Schreibgebühren für nicht von Amts wegen zu erteilende Abschriften. Die Schreibgebühr beträgt für jede angefangene Seite 50 Deutsche Pfennig;
2. Telegrammgebühren;
3. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen;
4. Entschädigungen der zum Öffnen von Türen oder Behältnissen sowie zur Durchsuchung von Vollstreckungsschuldnern zugezogenen Personen;
5. Kosten der Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, Kosten der Aberntung gepfändeter Früchte und

Kosten der Verwahrung, Fütterung und Pflege gepfändeter Tiere;

6. Beträge, die als Entschädigung an Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und Treuhänder (§ 368 der Reichsabgabenordnung) zu zahlen sind (§ 342a der Reichsabgabenordnung);

7. andere Beträge, die auf Grund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind.

(2) Werden Sachen, die bei mehreren Vollstreckungsschuldnern gepfändet worden sind, in einem einheitlichen Verfahren abgeholt und verwertet, so werden die Auslagen, die in diesem Verfahren entstehen, auf die beteiligten Vollstreckungsschuldner verteilt. Dabei sind die besonderen Umstände des einzelnen Falles, vor allem Wert, Umfang und Gewicht der Gegenstände, zu berücksichtigen.

§ 9

**Reisekosten und Aufwandsentschädigungen**

Im Zwangsvollstreckungsverfahren sind die Reisekosten des Vollziehungsbeamten und Auslagen, die durch Aufwandsentschädigungen abgegolten werden, von dem Vollstreckungsschuldner nicht zu erstatten.

VIERTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 10

**Fälligkeit**

Die Kosten werden mit der Entstehung fällig.

§ 11

**Unrichtige Sachbehandlung, Berichtigung von Kostenansätzen**

(1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

(2) Kostenansätze können bis zum Ablauf der Verjährungsfrist berichtigt werden.

§ 12

**Anwendung der Reichsabgabenordnung**

Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlaß, die Verjährung und das übrige Verfahren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß. Gegen den Kostenansatz ist die Beschwerde gegeben.

FUNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 13

**Anderung der Reichsabgabenordnung und anderer Vorschriften**

1. § 342 der Reichsabgabenordnung erhält folgende Fassung:

„§ 342

(1) Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last. Sie sollen, ohne daß es eines besonderen Leistungsgebotes bedarf, mit dem Hauptanspruch beigetrieben werden.

(2) Für das Mahnverfahren werden keine Kosten erhoben.“

2. Hinter § 342 der Reichsabgabenordnung wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 342 a

(1) Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen und Treuhändern ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren.

(2) Für die Entschädigung der Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen ist das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 902) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Entschädigung der Treuhänder darf die Vergütung nicht übersteigen, die die Landesjustizverwaltungen auf Grund des § 14 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 750) für Verwalter festgesetzt haben.“

3. § 5 Abs. 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) erhält folgende Fassung:

„(1) Das Verwaltungszwangsverfahren und der Vollstreckungsschutz richten sich im Falle des § 4 nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung (§§ 325 bis 340, 342 Abs. 1, §§ 342a bis 373, 378 bis 381).“

4. § 6 der Kostenordnung zum Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 9. Mai 1953 (Bundesanzeiger Nr. 89 vom 12. Mai 1953) erhält folgende Fassung:

„§ 6

**Kosten der Vollstreckungsbehörden**

Für Amtshandlungen der in § 4 des Gesetzes bezeichneten Vollstreckungsbehörden werden Gebühren und Auslagen gemäß § 342 Abs. 1, § 342a der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429) erhoben.“

§ 14

**Verweisungen**

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobene Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung vom 21. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 259) verwiesen worden ist, tritt dieses Gesetz an ihre Stelle.

## § 15

**Geltung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 16

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung vom 21. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 259) in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Für Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingeleitet, aber noch nicht beendet sind, gilt das frühere Recht, soweit die Gebührenschild oder die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. April 1961

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen  
Dr. Wuermeling

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

**Anlage 1**  
(zu § 3 Abs. 4)

**Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1**

Bis zu	100 Deutsche Mark einschließlich	2 Deutsche Mark
bis zu	150 Deutsche Mark einschließlich	3 Deutsche Mark
bis zu	200 Deutsche Mark einschließlich	4 Deutsche Mark
bis zu	300 Deutsche Mark einschließlich	5 Deutsche Mark
bis zu	400 Deutsche Mark einschließlich	6 Deutsche Mark
bis zu	500 Deutsche Mark einschließlich	7 Deutsche Mark
bis zu	600 Deutsche Mark einschließlich	8 Deutsche Mark
bis zu	900 Deutsche Mark einschließlich	10 Deutsche Mark
bis zu	1 200 Deutsche Mark einschließlich	12 Deutsche Mark
bis zu	1 500 Deutsche Mark einschließlich	14 Deutsche Mark
bis zu	2 000 Deutsche Mark einschließlich	17 Deutsche Mark
bis zu	2 500 Deutsche Mark einschließlich	20 Deutsche Mark
bis zu	3 000 Deutsche Mark einschließlich	23 Deutsche Mark
bis zu	3 500 Deutsche Mark einschließlich	26 Deutsche Mark
bis zu	4 000 Deutsche Mark einschließlich	29 Deutsche Mark
bis zu	4 500 Deutsche Mark einschließlich	32 Deutsche Mark
bis zu	5 000 Deutsche Mark einschließlich	35 Deutsche Mark
bis zu	6 000 Deutsche Mark einschließlich	40 Deutsche Mark
bis zu	7 000 Deutsche Mark einschließlich	45 Deutsche Mark
bis zu	8 000 Deutsche Mark einschließlich	50 Deutsche Mark
bis zu	9 000 Deutsche Mark einschließlich	55 Deutsche Mark
bis zu	10 000 Deutsche Mark einschließlich	60 Deutsche Mark
bis zu	11 000 Deutsche Mark einschließlich	65 Deutsche Mark
bis zu	12 000 Deutsche Mark einschließlich	70 Deutsche Mark
bis zu	13 000 Deutsche Mark einschließlich	75 Deutsche Mark
bis zu	14 000 Deutsche Mark einschließlich	80 Deutsche Mark
bis zu	15 000 Deutsche Mark einschließlich	85 Deutsche Mark
bis zu	16 000 Deutsche Mark einschließlich	90 Deutsche Mark
bis zu	17 000 Deutsche Mark einschließlich	95 Deutsche Mark
bis zu	18 000 Deutsche Mark einschließlich	100 Deutsche Mark
bis zu	19 000 Deutsche Mark einschließlich	105 Deutsche Mark
bis zu	20 000 Deutsche Mark einschließlich	110 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag für je 1000 Deutsche Mark 5 Deutsche Mark.  
Werte über 20 000 Deutsche Mark sind auf volle 1000 Deutsche Mark aufzurunden.

**Anlage 2**  
(zu § 3 Abs. 4)

**Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2**

Bis zu	100 Deutsche Mark einschließlich	1,— Deutsche Mark
bis zu	150 Deutsche Mark einschließlich	1,50 Deutsche Mark
bis zu	200 Deutsche Mark einschließlich	2,— Deutsche Mark
bis zu	300 Deutsche Mark einschließlich	3,— Deutsche Mark
bis zu	400 Deutsche Mark einschließlich	4,— Deutsche Mark
bis zu	500 Deutsche Mark einschließlich	5,— Deutsche Mark
bis zu	600 Deutsche Mark einschließlich	6,— Deutsche Mark
bis zu	700 Deutsche Mark einschließlich	6,75 Deutsche Mark
bis zu	800 Deutsche Mark einschließlich	7,50 Deutsche Mark
bis zu	900 Deutsche Mark einschließlich	8,25 Deutsche Mark
bis zu	1 000 Deutsche Mark einschließlich	9,— Deutsche Mark
bis zu	1 100 Deutsche Mark einschließlich	9,75 Deutsche Mark
bis zu	1 200 Deutsche Mark einschließlich	10,50 Deutsche Mark
bis zu	1 300 Deutsche Mark einschließlich	11,25 Deutsche Mark
bis zu	1 400 Deutsche Mark einschließlich	12,— Deutsche Mark
bis zu	1 500 Deutsche Mark einschließlich	12,75 Deutsche Mark
bis zu	1 600 Deutsche Mark einschließlich	13,50 Deutsche Mark
bis zu	1 700 Deutsche Mark einschließlich	14,25 Deutsche Mark
bis zu	1 800 Deutsche Mark einschließlich	14,75 Deutsche Mark
bis zu	1 900 Deutsche Mark einschließlich	15,25 Deutsche Mark
bis zu	2 000 Deutsche Mark einschließlich	15,75 Deutsche Mark
bis zu	2 300 Deutsche Mark einschließlich	16,75 Deutsche Mark
bis zu	2 600 Deutsche Mark einschließlich	17,75 Deutsche Mark
bis zu	2 900 Deutsche Mark einschließlich	18,75 Deutsche Mark
bis zu	3 200 Deutsche Mark einschließlich	19,75 Deutsche Mark
bis zu	3 500 Deutsche Mark einschließlich	20,75 Deutsche Mark
bis zu	3 800 Deutsche Mark einschließlich	21,75 Deutsche Mark
bis zu	4 100 Deutsche Mark einschließlich	22,75 Deutsche Mark
bis zu	4 400 Deutsche Mark einschließlich	23,75 Deutsche Mark
bis zu	4 700 Deutsche Mark einschließlich	24,75 Deutsche Mark
bis zu	5 000 Deutsche Mark einschließlich	25,75 Deutsche Mark
bis zu	5 400 Deutsche Mark einschließlich	27,— Deutsche Mark
bis zu	5 800 Deutsche Mark einschließlich	28,25 Deutsche Mark
bis zu	6 200 Deutsche Mark einschließlich	29,50 Deutsche Mark
bis zu	6 600 Deutsche Mark einschließlich	30,75 Deutsche Mark
bis zu	7 000 Deutsche Mark einschließlich	32,— Deutsche Mark
bis zu	7 400 Deutsche Mark einschließlich	33,25 Deutsche Mark
bis zu	7 800 Deutsche Mark einschließlich	34,50 Deutsche Mark
bis zu	8 200 Deutsche Mark einschließlich	35,75 Deutsche Mark
bis zu	8 600 Deutsche Mark einschließlich	37,— Deutsche Mark
bis zu	9 000 Deutsche Mark einschließlich	38,25 Deutsche Mark
bis zu	9 500 Deutsche Mark einschließlich	39,50 Deutsche Mark
bis zu	10 000 Deutsche Mark einschließlich	40,75 Deutsche Mark
bis zu	10 800 Deutsche Mark einschließlich	42,— Deutsche Mark
bis zu	11 600 Deutsche Mark einschließlich	43,25 Deutsche Mark
bis zu	12 400 Deutsche Mark einschließlich	44,50 Deutsche Mark
bis zu	13 200 Deutsche Mark einschließlich	45,75 Deutsche Mark
bis zu	14 000 Deutsche Mark einschließlich	47,— Deutsche Mark
bis zu	14 800 Deutsche Mark einschließlich	48,25 Deutsche Mark

bis zu 15 600 Deutsche Mark einschließlich	49,50 Deutsche Mark
bis zu 16 400 Deutsche Mark einschließlich	50,75 Deutsche Mark
bis zu 17 200 Deutsche Mark einschließlich	52,— Deutsche Mark
bis zu 18 000 Deutsche Mark einschließlich	53,25 Deutsche Mark
bis zu 18 800 Deutsche Mark einschließlich	54,50 Deutsche Mark
bis zu 19 600 Deutsche Mark einschließlich	55,75 Deutsche Mark
bis zu 20 400 Deutsche Mark einschließlich	57,— Deutsche Mark
bis zu 21 200 Deutsche Mark einschließlich	58,25 Deutsche Mark
bis zu 22 000 Deutsche Mark einschließlich	59,50 Deutsche Mark
bis zu 22 800 Deutsche Mark einschließlich	60,75 Deutsche Mark
bis zu 23 600 Deutsche Mark einschließlich	62,— Deutsche Mark
bis zu 24 400 Deutsche Mark einschließlich	63,25 Deutsche Mark
bis zu 25 200 Deutsche Mark einschließlich	64,50 Deutsche Mark
bis zu 26 000 Deutsche Mark einschließlich	65,75 Deutsche Mark
bis zu 26 800 Deutsche Mark einschließlich	67,— Deutsche Mark
bis zu 27 600 Deutsche Mark einschließlich	68,25 Deutsche Mark
bis zu 28 400 Deutsche Mark einschließlich	69,50 Deutsche Mark
bis zu 29 200 Deutsche Mark einschließlich	70,75 Deutsche Mark
bis zu 30 000 Deutsche Mark einschließlich	72,— Deutsche Mark
bis zu 30 800 Deutsche Mark einschließlich	73,25 Deutsche Mark
bis zu 31 600 Deutsche Mark einschließlich	74,50 Deutsche Mark
bis zu 32 400 Deutsche Mark einschließlich	75,75 Deutsche Mark
bis zu 33 200 Deutsche Mark einschließlich	77,— Deutsche Mark
bis zu 34 000 Deutsche Mark einschließlich	78,25 Deutsche Mark
bis zu 34 800 Deutsche Mark einschließlich	79,50 Deutsche Mark
bis zu 35 600 Deutsche Mark einschließlich	80,75 Deutsche Mark
bis zu 36 400 Deutsche Mark einschließlich	82,— Deutsche Mark
bis zu 37 200 Deutsche Mark einschließlich	83,25 Deutsche Mark
bis zu 38 000 Deutsche Mark einschließlich	84,50 Deutsche Mark
bis zu 38 800 Deutsche Mark einschließlich	85,75 Deutsche Mark
bis zu 39 600 Deutsche Mark einschließlich	87,— Deutsche Mark
bis zu 40 400 Deutsche Mark einschließlich	88,25 Deutsche Mark
bis zu 41 200 Deutsche Mark einschließlich	89,50 Deutsche Mark
bis zu 42 000 Deutsche Mark einschließlich	90,75 Deutsche Mark
bis zu 42 800 Deutsche Mark einschließlich	92,— Deutsche Mark
bis zu 43 600 Deutsche Mark einschließlich	93,25 Deutsche Mark
bis zu 44 400 Deutsche Mark einschließlich	94,50 Deutsche Mark
bis zu 45 200 Deutsche Mark einschließlich	95,75 Deutsche Mark
bis zu 46 000 Deutsche Mark einschließlich	97,— Deutsche Mark
bis zu 46 800 Deutsche Mark einschließlich	98,25 Deutsche Mark
bis zu 47 600 Deutsche Mark einschließlich	99,50 Deutsche Mark
bis zu 48 400 Deutsche Mark einschließlich	100,75 Deutsche Mark
bis zu 49 200 Deutsche Mark einschließlich	102,— Deutsche Mark
bis zu 50 000 Deutsche Mark einschließlich	103,25 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag für je 1000 Deutsche Mark 1,50 Deutsche Mark.  
Werte über 50 000 Deutsche Mark sind auf volle 1000 Deutsche Mark aufzurunden.

**Anlage 3**  
(zu § 5 Abs. 3)

**Verwertungsgebühren für die Versteigerung  
und andere Verwertung von Gegenständen nach § 5 Abs. 1**

Bis zu	100 Deutsche Mark einschließlich	5,— Deutsche Mark
bis zu	150 Deutsche Mark einschließlich	7,50 Deutsche Mark
bis zu	200 Deutsche Mark einschließlich	10,— Deutsche Mark
bis zu	300 Deutsche Mark einschließlich	12,50 Deutsche Mark
bis zu	400 Deutsche Mark einschließlich	15,— Deutsche Mark
bis zu	500 Deutsche Mark einschließlich	17,50 Deutsche Mark
bis zu	600 Deutsche Mark einschließlich	20,— Deutsche Mark
bis zu	900 Deutsche Mark einschließlich	25,— Deutsche Mark
bis zu	1 200 Deutsche Mark einschließlich	30,— Deutsche Mark
bis zu	1 500 Deutsche Mark einschließlich	35,— Deutsche Mark
bis zu	2 000 Deutsche Mark einschließlich	42,50 Deutsche Mark
bis zu	2 500 Deutsche Mark einschließlich	50,— Deutsche Mark
bis zu	3 000 Deutsche Mark einschließlich	57,50 Deutsche Mark
bis zu	3 500 Deutsche Mark einschließlich	65,— Deutsche Mark
bis zu	4 000 Deutsche Mark einschließlich	72,50 Deutsche Mark
bis zu	4 500 Deutsche Mark einschließlich	80,— Deutsche Mark
bis zu	5 000 Deutsche Mark einschließlich	87,50 Deutsche Mark
bis zu	6 000 Deutsche Mark einschließlich	100,— Deutsche Mark
bis zu	7 000 Deutsche Mark einschließlich	112,50 Deutsche Mark
bis zu	8 000 Deutsche Mark einschließlich	125,— Deutsche Mark
bis zu	9 000 Deutsche Mark einschließlich	137,50 Deutsche Mark
bis zu	10 000 Deutsche Mark einschließlich	150,— Deutsche Mark
bis zu	11 000 Deutsche Mark einschließlich	162,50 Deutsche Mark
bis zu	12 000 Deutsche Mark einschließlich	175,— Deutsche Mark
bis zu	13 000 Deutsche Mark einschließlich	187,50 Deutsche Mark
bis zu	14 000 Deutsche Mark einschließlich	200,— Deutsche Mark
bis zu	15 000 Deutsche Mark einschließlich	212,50 Deutsche Mark
bis zu	16 000 Deutsche Mark einschließlich	225,— Deutsche Mark
bis zu	17 000 Deutsche Mark einschließlich	237,50 Deutsche Mark
bis zu	18 000 Deutsche Mark einschließlich	250,— Deutsche Mark
bis zu	19 000 Deutsche Mark einschließlich	262,50 Deutsche Mark
bis zu	20 000 Deutsche Mark einschließlich	275,— Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag für je 1000 Deutsche Mark 12,50 Deutsche Mark.  
Werte über 20 000 Deutsche Mark sind auf volle 1000 Deutsche Mark aufzurunden.

**Gesetz über eine Zählung der Bevölkerung  
und der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten  
und Unternehmen im Jahre 1961  
sowie über einen Verkehrszensus im Jahre 1962  
(Volkszählungsgesetz 1961)**

Vom 13. April 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Am 6. Juni 1961 werden eine Volks- und Berufszählung mit Feststellungen über die bewohnten Gebäude sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (allgemeine Arbeitsstättenzählung) durchgeführt.

(2) Am 30. September 1962 wird ein Verkehrszensus durchgeführt, der alle in § 5 Nr. 1 und 3 bezeichneten Arbeitsstätten und Unternehmen sowie bis zu 15 vom Hundert der in § 5 Nr. 2 bezeichneten Arbeitsstätten und Unternehmen umfaßt.

§ 2

Zu den in § 1 bezeichneten Zählungen können Probebefragungen und Kontrollbefragungen sowie eine Gebäudevorerhebung durchgeführt werden.

§ 3

Bei der Volks- und Berufszählung werden erhoben:

1. Als Merkmale zu Person, Familie und Haushalt
  - a) Angaben zur Person, Stellung zum Haushaltsvorstand, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, zweiter Wohnsitz; Zuzug in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, Angaben über Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, ehemalige Kriegsgefangene und Internierte; abgeschlossene Ausbildung an einer Berufsfach-, Fach- oder Hochschule;
  - b) für abwesende Haushaltsmitglieder außerdem Grund der Abwesenheit und Art der Unterkunft am Aufenthaltsort, für besuchsweise Anwesende Grund der Anwesenheit und ständiger Wohnort;
  - c) für bestehende Ehen das Eheschließungsjahr;
  - d) Stellung im Erwerbsleben; Arbeitsstätte, Umfang der Erwerbstätigkeit, ausgeübter Beruf, Stellung im Beruf;
  - e) für Personen mit getrennter Wohn- und Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte, außerdem Angaben über den Weg zur Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte;
  - f) für Inhaber oder Leiter einer nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätte, außerdem Angaben über die beschäftigten Personen.

2. Für bewohnte Gebäude, Bodenbewirtschaftung und Binnenfischerei

- a) Baujahr, Art und Ausstattung der Gebäude und ihre räumliche Einteilung;
- b) Größe der bewirtschafteten Bodenfläche, Beschäftigung familienfremder Arbeitskräfte; bei bewirtschafteten Gesamflächen unter 0,5 ha Art der Nutzung;
- c) Bestand und Art von Binnenfischereibetrieben.

§ 4

Bei der allgemeinen Arbeitsstättenzählung werden erhoben:

1. Art der Arbeitsstätten und Unternehmen und der ausgeübten Tätigkeiten;
2. Zahl und Art der Voll- und Teilbeschäftigten;
3. Rechtsform der Unternehmen;
4. Unternehmen von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen;
5. Art der vorhandenen Transportmittel und Verkehrseinrichtungen sowie Zahl der vorhandenen Kraftfahrzeuge.

§ 5

Bei dem Verkehrszensus 1962 werden erhoben:

1. Bei Arbeitsstätten und Unternehmen des gewerblichen Verkehrs
  - a) Art und Tätigkeiten dieser Arbeitsstätten und Unternehmen;
  - b) Zahl der Voll- und Teilbeschäftigten nach der Art ihrer im Verkehr ausgeübten Funktionen und nach der Stellung im Betrieb sowie die von ihnen in einem Monat geleisteten Arbeitsstunden;
  - c) Zahl, Art und Kapazität der Transportmittel und Verkehrseinrichtungen;
  - d) Umsatzstruktur, Aufwendungen für wichtige Fremdleistungen und für Löhne und Gehälter im Geschäftsjahr 1961;
  - e) Anschaffung und Verkauf von Anlagevermögen in den Geschäftsjahren 1960 und 1961.
2. Bei Arbeitsstätten und Unternehmen mit Werkverkehr
  - a) Art und Tätigkeiten dieser Arbeitsstätten und Unternehmen im Verkehr;
  - b) Zahl der Voll- und Teilbeschäftigten nach der Art ihrer im Verkehr ausgeübten Funktionen sowie die von ihnen in einem Monat geleisteten Arbeitsstunden.

- c) Zahl, Art und Kapazität der selbst genutzten Transportmittel und Verkehrseinrichtungen.
3. Bei Arbeitsstätten und Unternehmen, die neben anderen Tätigkeiten auch Verkehrsleistungen für fremde Rechnung ausführen, außer den Angaben zu Nummer 2 auch Angaben über die Erlöse für diese Verkehrsleistungen im Geschäftsjahr 1961.

## § 6

Auskunftspflichtig sind

1. für die Volks- und Berufszählung die Haushaltsvorstände und die volljährigen Mitglieder der Haushalte sowie die Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer oder -verwalter oder deren Vertreter;
2. für die allgemeine Arbeitsstättenzählung sowie für den Verkehrszensus die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen.

## § 7

(1) Die Landesregierungen bestimmen die Erhebungsstellen.

(2) Zur Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit ist jeder Deutsche vom 18. Lebensjahr an verpflichtet. Die Zählertätigkeit darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten als Zähler eingesetzt werden.

(3) Der Zähler ist berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Eintragungen selbst vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung des Zählungszweckes erforderlich und der Auskunftspflichtige hiermit einverstanden ist.

## § 8

(1) Der Bund, die Länder, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Bediensteten auf Anforderung der Erhebungsstellen für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Lebenswichtige Tätigkeit öffentlicher Dienste darf durch diese Verpflichtung nicht unterbrochen werden.

## § 9

(1) Alle mit den Zählungen und Befragungen nach §§ 1 und 2 sowie mit der Bearbeitung der Zählpapiere befaßten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle persönlichen und sachlichen Angaben verpflichtet, die bei der Zählung zu ihrer Kenntnis gelangen. Die Vorschriften des § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) bleiben unberührt.

(2) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach §§ 3 und 4 mit Ausnahme der Angaben über Namen und Anschrift der befragten Personen, Arbeitsstätten und Unternehmen für wissenschaftliche Zwecke ist zugelassen, wenn die Geheimhaltung (§ 12 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke) gewährleistet ist.

(3) Die Gebäude- und Haushaltslisten der Volks- und Berufszählung können mit entsprechenden Unterlagen der Gemeinden verglichen werden; die Angaben über den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und die Anschrift können zur Berichtigung der Melderegister benutzt werden.

## § 10

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch dieses Gesetz und die damit zusammenhängenden ergänzenden Zählungen der Landwirtschaft und des Handels auferlegt werden, eine Finanzaufweisung in Höhe von 1,35 DM je Einwohner. Maßgebend ist die Wohnbevölkerung, die das Statistische Bundesamt für den 6. Juni 1961 feststellt. Die Finanzaufweisung ist in drei gleichen Teilbeträgen am 1. Juli 1961, 1. Juli 1962 und 1. Juli 1963 zu zahlen.

## § 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. April 1961

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

## ***Einbanddecken für den Jahrgang 1960***

Teil I: 2,— DM zuzüglich 0,80 DM Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (3 Einbanddecken) zuzüglich 0,90 DM Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie in den vergangenen Jahren

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto  
„Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung

**VERLAG „BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH**

## Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung  
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregifter — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung  
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskosten gesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitragsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung  
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)
- Folge 7:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung  
23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht) (196 Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 8:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung  
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 9:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung  
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 10:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 4. Lieferung  
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht. (128 Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 11:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 9. Lieferung  
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge. (220 Seiten; Einzelbezug 7,70 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 12:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 1. Lieferung  
20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren. (20 Seiten; Einzelbezug 0,70 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 13:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 5. Lieferung  
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 14:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 7. Lieferung  
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 15:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 5. Lieferung  
32—35 Gerichte für besondere Sachgebiete. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 16:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 10. Lieferung  
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 213 Bauwesen — 214 Sachleistungsrecht, Enteignungsrecht — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz (68 Seiten; Einzelbezug 2,38 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 17:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 6. Lieferung  
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2120 Organisation des Gesundheitswesens — 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte (160 Seiten; Einzelbezug 5,60 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 18:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 10. Lieferung  
45 Strafrecht — 450 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze — 451 Jugendgerichtsgesetz — 452 Wehrstrafrecht — 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze — 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten. (120 Seiten; Einzelbezug 4,20 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 19:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 5. Lieferung  
41 Handelsrecht — 411 Börsenrecht — 4110 Börsenvorschriften — 4111 Zulassung zum Börsenhandel — 4112 Feststellung des Börsenpreises — 4113 Abwicklung von Börsengeschäften — 4114 Zulassung zum Börsenterminhandel — 415 Einzelzulassungen zum Börsenterminhandel. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts  
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einsch. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pf pro Blatt einsch. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Austerung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelsstücke je angelegene 24 Seiten DM 1,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.